



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

**Em Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

Frau  
geb. 2005,  
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,  
Frau  
Herrn

An Verkündungs  
statt zugestellt.

Staatsangehörigkeit: togoisch,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
Az: 5240419-283,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.01.2007 verpflichtet, die Klägerin gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG als Asylberechtigte anzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte im Rahmen des § 26 Abs. 2 AsylVfG als sogenanntes Familienasyl.

Die Klägerin ist togoischer Staatsangehörigkeit. Sie wurde in Hamburg geboren. Ihr Vater, I wurde durch Bescheid vom 11.10.2001 als Asylberechtigter anerkannt. Der Bescheid wurde am 02.11.2001 bestandskräftig. Die Mutter der Klägerin, Frau wurde nach der Geburt der Klägerin mit Bescheid vom 14.11.2006 ebenfalls als Asylberechtigte anerkannt, dieser Bescheid wurde am 19.11.2006 unanfechtbar.

Am 17.01.2007 wurde für die Klägerin ausdrücklich ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Feststellung eines Verbots der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG durch ihre gesetzlichen Vertreter gestellt.

Mit Bescheid vom 29.01.2007 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen würden. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 30.01.2007 zugestellt.

Hiergegen hat die Klägerin am 12.02.2007 Klage erhoben. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Klagschriftsatzes Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin unter Aufhebung des Bescheides vom 29.01.2007 gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG als Asyl berechtigte anzuerkennen,
2. die Beklagte weiterhin zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Rahmen des sog. Familienasyls zu.

Gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG ist ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asyl berechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Diese Voraussetzungen liegen vorliegend vor. Die Klägerin hat einen entsprechenden Asylantrag gestellt. Sie war zu diesem Zeitpunkt minderjährig. Beide Elternteile sind vor Antragstellung schon jeweils als Asylberechtigte rechtskräftig anerkannt worden. Auch sind diese Anerkennungsbescheide bisher nicht widerrufen worden. Hiervon muss das Gericht nach entsprechender Auskunft der Beklagten ausgehen, die auch vom Vertreter der Klägerin als Zustellungsbevollmächtigter ihrer jeweiligen Elternteile im Rahmen derer Asylverfahren in der Verhandlung vom 05.09.2008 bestätigt hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht jedoch für die Antragstellung keine zeitliche Begrenzung. Der Wortlaut von § 26 Abs. 2 AsylVfG ist insoweit eindeutig. Auch ein Rückgriff auf § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, wonach der Ehegatte eines Asylberechtigten einen Asylantrag unverzüglich nach der Einreise zu stellen hat, kann nicht in Betracht kommen. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Fristbestimmung für die Antragstellung von einem Jahr in einer früheren Fassung des § 26

Abs. 2 Satz 2 AsylVfG mit Wirkung zum 01.01.2005 gestrichen hat ohne jeglichen Ersatz in Bezug auf eine zeitliche Begrenzung der Antragstellung. Hätte der Gesetzgeber insofern eine die Jahresfrist ersetzende andere zeitliche Begrenzung für sinnvoll gehalten, hätte es nahegelegen, eine entsprechende anders lautende gesetzliche Normierung vorzunehmen. Hinzu kommt, dass sich auch in Bezug auf die der Regelung in § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG zugrunde liegende Sachverhaltsgestaltung eine Vergleichbarkeit bzw. Interessensidentität sich nicht ohne weiteres aufdrängt.

Die Beklagte hat als Unterlegene die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.